

Neuregelung zum Angebot der Hausarbeiten in den Übungen

Allgemeine Regelung

Die Übungen für Anfänger und die Übungen für Fortgeschrittene (**mit Ausnahme der Übung für Fortgeschrittenen im Strafrecht**) werden neu geregelt und gestalten sich im Ablauf nun wie folgt:

Es werden künftig wie bisher **zwei Hausarbeiten** und **drei Klausuren** angeboten. Um die Übung erfolgreich abzuschließen, muss weiterhin jeweils in einer Klausur und in einer Hausarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.

Die Klausuren werden innerhalb der Vorlesungszeit angeboten. Die Hausarbeiten werden nur noch innerhalb der Semesterferien angeboten. Das bedeutet, dass die erste Hausarbeit der Übung zugleich die zweite Hausarbeit der vorangegangenen Übung darstellt. Dadurch wird gewährleistet, dass stets zwei Hausarbeiten pro Übung zur Verfügung stehen. Es wird jedoch **keine Hausarbeit mehr während der Vorlesungszeit** wie bisher angeboten.

Im Einzelnen folgt daraus:

Es besteht die Möglichkeit, eine Hausarbeit in den Ferien zu schreiben, die der Übung vorangeht, und in der Übung dann die Klausuren zu schreiben. Besteht man dann zusätzlich zur Hausarbeit mindestens eine Klausur, hat man den Schein erworben.

Sollte man die (erste) Hausarbeit nicht bestehen, aber eine der angebotenen Klausuren, besteht die Möglichkeit in den darauffolgenden Semesterferien wieder eine (zweite) Hausarbeit zu schreiben (quasi im Nachhinein). Besteht man diese, ist der Schein erworben, besteht man diese jedoch **nicht**, verfällt die bestandene Klausur und man muss im folgenden Semester mit dem Ganzen von vorne beginnen, also erneut versuchen, eine Klausur und dazu wiederum eine Hausarbeit zu bestehen.

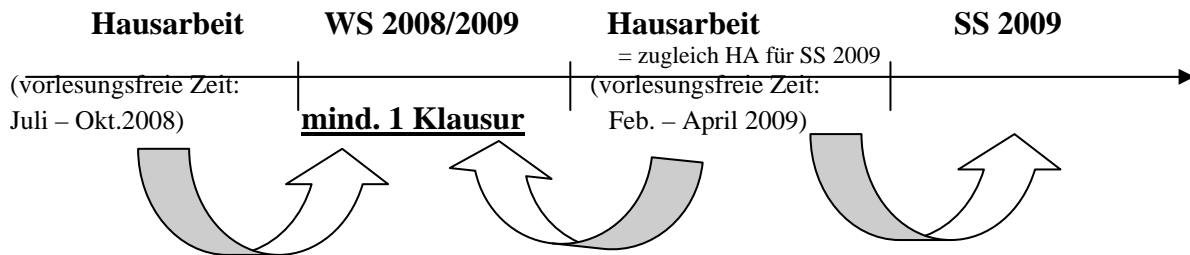
Besteht man z. B. die Hausarbeit, die den Klausuren vorangeht, aber keine der drei angebotenen Klausuren, so verfällt diese Hausarbeit. Man muss dann erneut versuchen, die nächste in den Semesterferien angebotene Hausarbeit zu bestehen und eine Klausur, die im nächsten Semester angeboten wird.

Natürlich bedingt die Neuregelung **keine Verpflichtung**, die Hausarbeit, **die den Klausuren vorangeht, mitschreiben**. Falls diese einfach nicht geschrieben und nicht abgegeben wird, verbleibt eben nur die Hausarbeit, die dem Semester nachfolgt, in dem eine Klausur bestanden worden ist, um den Schein zu erlangen.

Um den Schein zu erlangen, muss also **mindestens eine Klausur im Semester bestanden sein und entweder eine Hausarbeit, die den Klausuren unmittelbar vorangeht oder eine Hausarbeit, die an die Klausuren unmittelbar anschließt**.

In der Sache entspricht dies der bisherigen Regelung, bei der der Schein ebenfalls nur in einer Einheit von 3 Klausuren und 2 Hausarbeiten erworben werden konnte.

Beispiel:



Die Scheine werden von dem Dozenten ausgestellt, bei dem die Klausur bestanden wurde.

Jedoch bedingen die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung und der neue Rhythmus in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht folgende **Ausnahmen**:

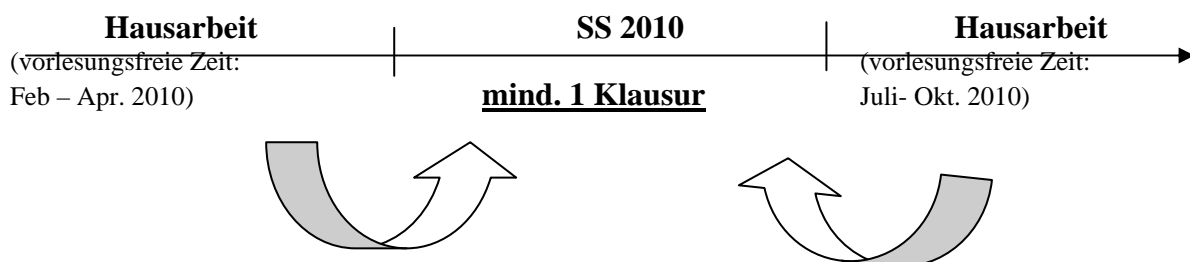
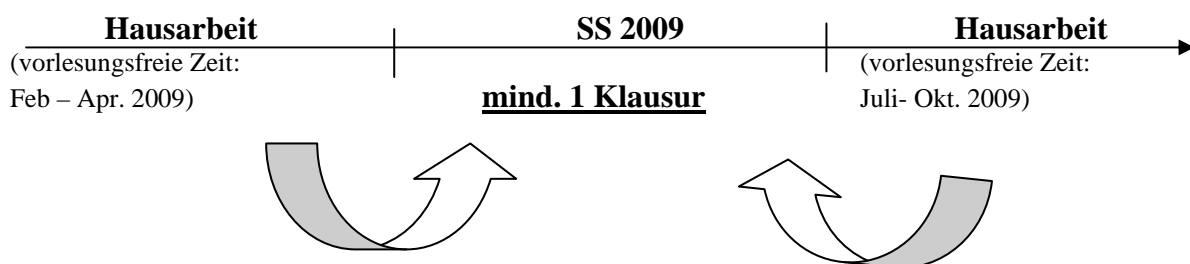
Ausnahme bezüglich der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht wird **ab dem Sommersemester 2009** nur noch alle zwei Semester, also jeweils im Sommersemester, angeboten.

Deshalb kommt die allgemeine Neuregelung hier nur modifiziert bzw. abgeschwächt zum Tragen.

Denn hier wird jeweils dann nur vor Beginn des **Sommersemesters** und nach Ende des **Sommersemesters** eine in den Semesterferien liegende Hausarbeit angeboten, von denen man eine bestehen muss, um zusammen mit einer bestandenen Klausur im Sommersemester den Schein zu erlangen.

Beispiel:



Usw. usw.

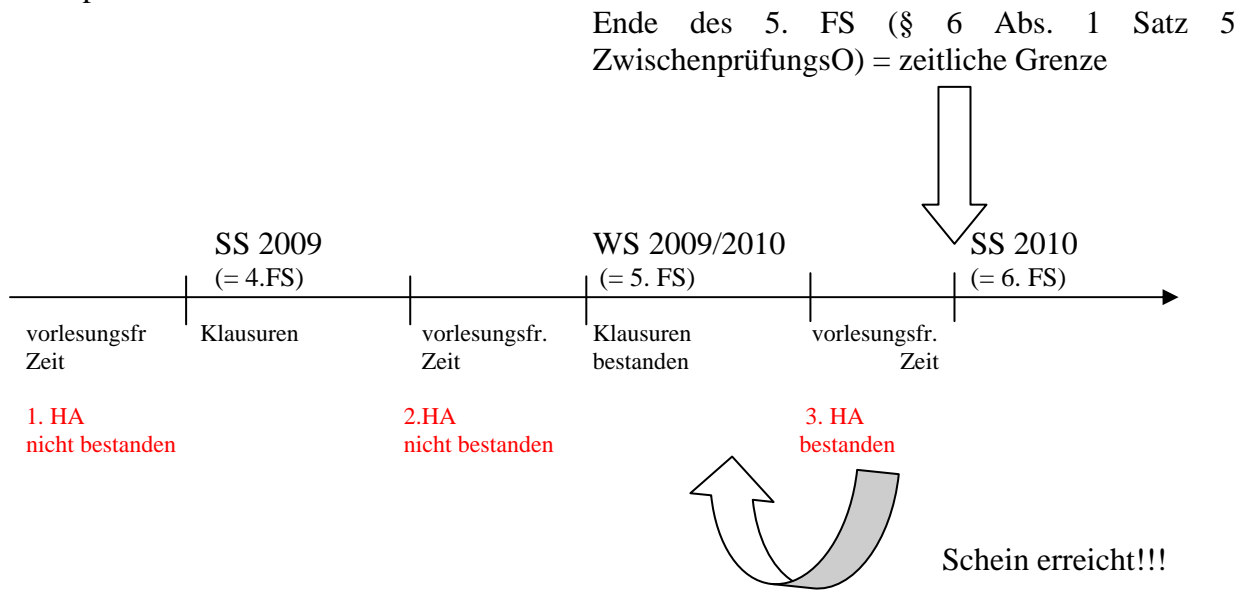
Sonderfall im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung

Es kann sich im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung ein Sonderfall ergeben, wenn ein Studierender/eine Studierende **weder die erste noch die zweite Hausarbeit für eine Anfängerübung besteht**. Er/sie hat natürlich nach wie vor die Möglichkeit, die Übung zu wiederholen. Allerdings bedingt die Neuregelung, dass die erste Hausarbeit des darauffolgenden Semesters bereits die zweite Hausarbeit des vorherigen Semesters darstellt und diese hat der/die Studierende schon mal nicht bestanden

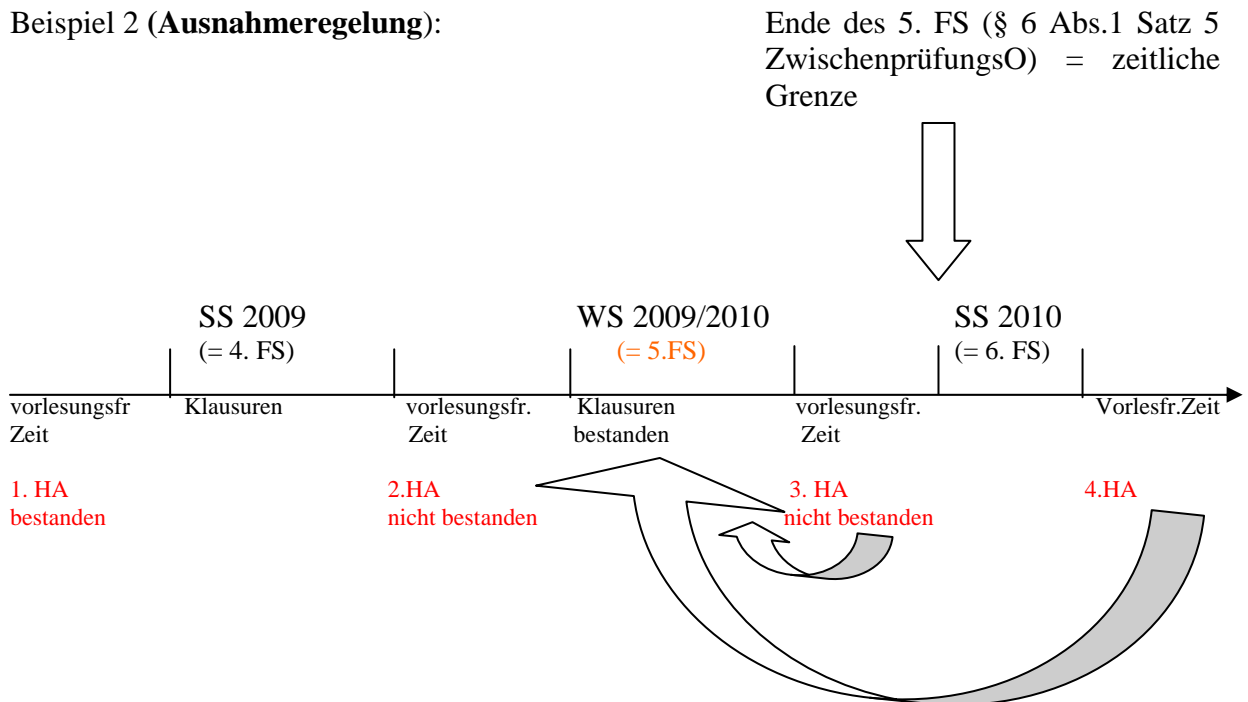
Da dem/der Studierenden zwei Hausarbeiten pro Übung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der Zwischenprüfungsordnung anzubieten sind, wird es insgesamt 4 Versuche geben, eine Hausarbeit zur Erlangung einer Zwischenprüfungsleistung zu bestehen. Daher ist es in diesem Sonderfall möglich, dass der Studierende die am **Ende des darauffolgenden Semesters** angebotene Hausarbeit wahrnehmen kann (**siehe dazu nachfolgend das Schaubild im Beispiel 2 /Ausnahmeregelung**).

Würde der/die Studierende beispielsweise im Sommersemester 2009 mit der Übung beginnen und wäre dieses Sommersemester sein/ihr 4. Fachsemester und würde er/sie die zu diesem Semester gehörigen Hausarbeiten nicht bestehen, so könnte er/sie die zweite Hausarbeit des darauf folgenden Wintersemesters (seines/ihres 5. Fachsemesters) und die zweite Hausarbeit des darauf folgenden Sommersemesters (seines/ihres 6. Fachsemesters) wahrnehmen. **Die Hausarbeit am Ende des Sommersemesters würde dann als zum Wintersemester zugehörige Hausarbeit gewertet werden, so dass die Grenze zum fünften Fachsemester nicht überschritten und keine Zwangsexmatrikulation zu befürchten wäre.**

Beispiel 1:



Beispiel 2 (Ausnahmeregelung):



In diesem Fall würde die zweite Hausarbeit am Ende des SS 2010 zu den Klausuren im WS 2009/2010 gezogen und damit würde die zeitliche Grenze des 5. Fachsemesters nach § 6 Abs. 1 Satz 5 ZwischenprüfungsO als nicht überschritten angesehen.